

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. September 1856.

1. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt.

Der Senat setzt die Bürgerschaft von diesem Bericht, welcher eine Darstellung des Betriebs der Gasanstalt vom 1. Juli 1855 bis zum 1. Juli 1856 enthält, in Kenntniß.

2. Bericht der Deputation für die Bürgerweide.

Dieser Bericht vom 16. September d. J., welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und Erklärung hiebei zugehen läßt, umfaßt zwei verschiedene Gegenstände, nämlich

I. den Antrag, bei den näher daselbst geschilderten gegenwärtigen Verhältnissen der Weide von dem Areal derselben außer dem bisher schon zur Verpachtung bestimmten Theil noch ungefähr 40 Morgen Land zu Gemüseländereien einrichten und verpachten zu dürfen, und

II. in Beziehung auf die von der Bürgerschaft gewünschte Anlegung eines öffentlichen Spazierganges außerhalb der Stadt eine Darlegung der Gründe, welche die von der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge in ihrem Bericht vom 6. März 1856 vorgeschlagene Wahl eines Weges über die Bürgerweide bedenklich erscheinen lassen. Der Senat, welcher — bevor er überhaupt in Betreff dieses Gegenstandes einen Beschluß faßte —, in Rücksicht auf die besonderen örtlichen und sonstigen Verhältnisse der Weide die Verwaltungsbehörde für dieselbe zu vernehmen für nöthig erachtete und diese daher zu ihrer jetzigen Mittheilung veranlaßt hat, kann sich nunmehr nur dahin erklären, daß unter den obwaltenden Umständen auf den obigen Vorschlag der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge nicht einzugehen sei.

3. Gesuch der Maler.

In Ansehung dieses Gegenstandes hat zwar der Senat nach dem von der Bürgerschaft am 11. Juni 1856 ausgesprochenen Wunsche keinen Anstand genommen die Gewerbekammer zur Mittheilung ihrer Ansicht zu veranlassen, und theilt er auch das von derselben erstattete Gutachten der Bürgerschaft mit. Er muß indeß auch jetzt seine frühere Erklärung, daß nämlich zur Zeit von der in Frage stehenden legislativen Einrichtung abzusehen sei, wiederholen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 30. Sept. 1856.

B e r i c h t

der Deputation bei der Gasanstalt über den Betrieb der Anstalt
vom 1. Juli 1855/1856.

Die Anlage der Gasanstalt ist jetzt soweit vorgeschritten, daß sie hoffentlich im nächsten Monate ganz vollendet sein wird, dabei ist aber zu bemerken daß eine Erweiterung der Anlage, durch Legung neuer Gasröhren in solchen Straßen in welchen später Erleuchtung herzustellen sein dürfte, auch künftig nicht zu vermeiden ist.

Der Betrieb hat sich in dem Rechnungsjahre vom 1. Juli 1855 bis dahin 1856 auf eine erfreuliche Weise vermehrt. Während am Schlusse des Juni 1855 die Zahl der öffentlichen Laternen 1137 betrug, beläuft sich die Zahl derselben am 30. Juni d. J., nachdem im October v. J. die Gasbeleuchtung in der Neustadt zur Ausführung gekommen, auf 1532. Die Zahl der Privaten welche Gas von der Anstalt entnehmen, belief sich am 30. Juni v. J. auf 852 und am 30. Juni d. J. auf 1191, hat sich also, abgesehen von der häufig vorgekommenen Erweiterung der einzelnen Privatleitungen, um 339 vermehrt.

Das fabricirte Gasquantum des früheren Rechnungsjahres vom October 1854 bis ult. Juni 1855 betrug 19,069,600 Cubicfuß, während in der diesjährigen Rechnungsperiode mit dem vorhandenen Vorrath an Gas am 30. Juni 1855 31,052,009 Cubicfuß Gas fabricirt worden sind.

Von diesem Quantum haben erhalten

1) Private.....	13,982,980 Cubicfuß
2) die öffentlichen Laternen.....	13,768,036 »
3) die Gasanstalt bei der Fabrication verbraucht.....	490,717 »
4) die Sterne auf der kleinen Weserbrücke.....	19,070 »
5) im Gasometer befanden sich am 30. Juni 1856....	123,452 »

Zusammen.. 28,402,255 Cubicfuß

Diese Zahl von dem fabricirten Quantum..... 31,052,009 »

abgerechnet, giebt..... 2,643,754 Cubicfuß
oder $8\frac{5}{100}$ Procent Gasverlust, welche nicht bezahlt sind. Im vorigen Jahre belief sich dieser Verlust auf $10\frac{5}{100}$ Procent, und wird sich derselbe, da die Länge des Röhrennetzes ungefähr dieselbe bleibt, durch die immer wachsende Betheiligung der Privaten noch erheblich mindern.

Zur Fabrication des erwähnten Gasquantums sind an Material und an Fabrications- und Verwaltungskosten aufgewandt:

1) An Materialien

a. Kohlen.....	circa 690 Last
b. Harz.....	» 2130 Fässer
c. Theer.....	» 3682 Eimer
d. Kalk.....	» 1014 Tonnen

zum Gesamtbetrage von..... sfl. 39,868.62 »

ab für gewonnene Coaks und Theer..... » 7162.57 »

sfl. 32,706. 5 »

2) An Fabricationskosten, Tagelohn etc..... » 8257.32 »

3) Defenreparatur..... » 2013.39 »

4) Gehalte und Bureaukosten..... » 2637.14 »

5) Reparatur der Gebäude, Apparate, Werkzeuge, Röhren etc. » 1100.23 »

6) Zinsen..... » 6566.10 »

sfl. 53,280.51 »

Dagegen hat die Gasanstalt erhoben:

1) vom Staate..... sfl. 28,340.— »

2) von den Privaten..... » 49,230.52 »

» 77,570.52 »

bleibt demnach reiner Gewinn..... sfl. 24,290. 1 »

Der erhebliche Gewinn dieses Jahres darf aber nicht als Norm für künftige Jahre betrachtet werden, weil mehrere günstige Umstände in diesem Jahre dahin wirkten, den Abschluß des Betriebes so günstig zu gestalten. So ist nämlich:

1) Für die Reparatur der Defen nicht viel ausgegeben, weil die Retorten sich bis August d. J. hielten, dann aber durch neue ersetzt werden mußten, welche Ausgabe dem künftigen Jahre zur Last fällt.

2) Ferner ist mit dem Anfange dieses Jahres die Zinsenzahlung für das Anlagecapital dahin geregelt, daß der jährliche Zinsbetrag in vierteljährlichen Raten an die Generalcasse bezahlt wird; es sind daher auf das vorliegende Rechnungsjahr, da die im Jahre 1855 verfallenen Zinsen in dem früheren Rechnungsjahre bezahlt sind, nur 6566 Thaler 10 Grote gefallen. Diese Zinsenausgabe wird aber für ein Anlagecapital von 400,000 Thaler künftig die Summe von circa 16,000 Thaler jährlich betragen, wodurch sich dann

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 30. Sept. 1856.**B e r i c h t****der Deputation für die Bürger-Weide.**

Am 19/21. Decbr. 1855 wurde der Deputation der Auftrag erteilt:

»statt der beantragten 25 Morgen bis zu 50 Morgen Areal der Bürgerweide zu verpachten. Zugleich auch nach Vollendung der Verbesserung der Weide über geeignete Maßregeln zu berathen und zu berichten, durch welche die Benutzung der Weide allen Bürgern in gleichem Maße zugänglich gemacht werden könne.«

Der ungewöhnlich lange Winter, so wie die vielfachen sonstigen Arbeiten auf der Weide erlaubten der Deputation nur ca. 41 Morgen zum Verpachten, gehörig in kleinere Schläge eingetheilt, vorzubereiten.

Diese 41 Morgen sind in 293 Parzellen à 4050 □ Fuß eingetheilt und durchschnittlich zu ca. $1\frac{3}{4}$ Thlr. pr. Parcele an Stadtbremische Bürger zum Gemüsebau verpachtet. Daß damit einem dringenden Bedürfnisse begegnet ist, beweist einmal der Umstand, daß, je weiter die Verpachtung vorschritt, um so viel höherer Pachtzins bezahlt wurde. Andernteils aber blieben hunderte von Bewerbern unbefriedigt.

Die Deputation darf sagen, daß durch diese Maßregel eine in jeder Beziehung zweckmäßige Erweiterung der Benutzung der Weide erzielt worden ist.

Mit der Verbesserung der übrigen Weide ist auch vorigen Winter mittelst Düngung mit Straßenkoth wie besserer Abzugsgruppen der Anfang gemacht. Es sind ca. 1200 Fuder Dünger aufgebracht, womit annähernd 100 Morgen des sterilsten Bodens befruchtet sind. Der Erfolg war ein überraschender. Der Graswuchs auf diesen 100 Morgen war so bedeutend, daß, nachdem die Kühe z. B. die eine gedüngte Strecke von ca. 40 Morgen einmal abgegrast hatten, bis zum nächstmaligen Umtreiben schon so viel und mähbares Gras vorhanden war, daß die Deputation im Interesse der Weide diese Strecke einfriedigen und zum sofortigen Mähen verpachten mußte. Ein vortreffliches Nachgras war daselbst bald nachgewachsen. Außerdem war die Deputation bemüht, das ausgeschossene grobe Gras, Bulken und Rusc in Zeiten fortzuschaffen, wodurch sie erreichte, daß an solchen Stellen junge gute Gräser nachwachsen konnten.

Wenn nun durch sorgfältige Pflege verbunden mit der für die Weide sehr günstigen Witterung auch eine Fülle Futter vorhanden war, so daß die zum Gemüsebau abgetrennten 41 Morgen nicht allein nicht entbehrt wurden, sondern effective Ueberschuß an Gras fortwährend sich zeigte, so fehlte doch das nöthige Vieh zum Abgrasen.

Im Sommer 1855 wurde die Weide mit 650 Stück Vieh betrieben. Rechnet man ein Areal von 41 Morgen ab, so würde das für 1856 ca. 620 Stück ergeben; aufgetrieben sind aber nur..... 476 «

mithin weniger 144 Stück.

Schon in dem Berichte vom 15. December 1855 bemerkte die Deputation, daß bei einer Betreibung von 650 Stück bei günstigen Witterungsverhältnissen die Weide etwa 100 bis 150 Stück Vieh mehr würde nehmen können.

Das Weidegeld ist im Vergleich zu allen übrigen Weiden so niedrig, daß der Grund der schwächeren Nutzung lediglich darin zu suchen sein dürfte, daß der Viehstand in der Alt- und Neustadt wesentlich abgenommen hat. Unter diesen Umständen glaubt die Deputation sich des ihr gegebenen Auftrags am zweckmäßigsten zu entledigen, wenn sie empfiehlt ihr zu gestatten, weitere ca. 40 Morgen von der Bürgerweide zum Gemüsebau verpachten zu dürfen. Sie empfiehlt dazu die Strecke Landes hinter dem Kirchhofe in der Linie des Begrenzungsgrabens des Gemüselandes bis an den neuen Canal gelegen. Der Deputation erscheint dies Terrain um so empfehlenswerther, als die dort vorherrschend wachsenden Gräser viel Wild enthalten und überhaupt weniger gut für Rauhfutter sind.

Die Deputation würde gleich weiter greifen und ein noch größeres Stück Weide zum Verpachten beantragen, wenn nicht der Gedanke obwaltete, die öffentlichen Spazierwege durch eine Anlage auf der Bürgerweide zu vermehren. Ueber dieses Project, wie es im Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. April d. J. angegeben wird, erlaubt sich die Deputation zugleich gutachtlich dahin zu berichten.

Der fast gänzliche Mangel an staubfreien Spazierwegen außerhalb der Stadt rechtfertigt an sich schon vollkommen den Wunsch, diesem Bedürfnisse durch Anlage eines solchen projectirten Weges abzuhefen. Es fragt sich indeß, ob die gewählte Lage für einen öffentlichen Weg eine passende und überall zulässige ist.

Die berichtende Deputation hat zwar kein Bedenken, das dadurch der Bürgerweide aufs Neue entzogene Areal auf höhern Beschluß hergeben zu können, da es sich mehr und mehr herausstellt, daß durch das Beweiden der Weide ein allgemeiner Nutzen nicht mehr erzielt wird, auch außerdem der Bürgerweide-Damm durch die schon statthabende Ueberwegung weniger Gras wie sonst die Weide trägt.

Allein die Nähe der Schießbahn führt Gefahren herbei, die jedenfalls berücksichtigt werden müssen, da nach eigener Erfahrung, so wie nach Aussage des Hirten, wie auch der Landleute im Pagenthorner Felde häufig die Kugeln in unberechenbarer Richtung entweder über den Gangwall oder seitwärts über die Wälle einschlagen, so daß es als Glück zu betrachten ist, daß soweit noch kein Unglück dadurch entstanden ist. Auch der Chef unseres Militärs räumt ein, daß es unmöglich sein würde Vorkehrungen zu treffen, welche diese Gefahr ganz beseitigten. Im Fall der Anlage dieses öffentlichen Spazierweges müßte entweder das Schießen dort eingestellt oder während der Schießübungen das Benutzen des Spazierweges polizeilich verboten werden.

Aber auch in anderer Beziehung hat die beabsichtigte Anlage wenigstens vorerst ihre Schattenseite, denn einmal führt der Leinpfad für die Torsschiffahrt über den Bürgerweide-Damm, und anderentheils dient gerade jenes Terrain täglich mehrmals den Personen, welche nach der Weide gehen müssen, zur Benutzung.

Sollte jedoch durch Anlage weiterer Wege, entweder beim Stau links vor dem rothen Heek vorüber, nach dem neuen Canal zu und dort auf dem Bürgerweide-Damm zurück nach dem Bahnhof oder quer durchs Schwachhauser Feld nach der Chaussee zu eine größere Frequenz erreicht werden, so würden die beregten Uebelstände sich nach und nach verlieren.

Die berichtende Deputation stellt somit die Entscheidung höherem Ermessen anheim, fügt nur noch hinzu daß sie wohl erwarten darf, im Fall der etwa zu beschließenden Ausführung des Weges, über die Arbeiten selbst wie über das aus den Gräben zu gewinnende Material im Interesse der Weide befragt zu werden.

Schließlich kommt die Deputation auf das ihr unterm 19./21. December 1855 ertheilte Commissorium zurück und beantragt:

- »ein weiteres Areal der Bürgerweide von ca. 40 Morgen groß zu Gemüse-
- »ländereien einrichten und verpachten zu dürfen.«

Bremen, den 16. September 1856.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) J. H. Holler.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 30. Sept. 1856.

An den Hohen Senat.

In Gemäßheit der Aufforderung eines Hohen Senates, über das die Bildung einer Corporation betreffende Gesuch der hiesigen Maler und über die in Folge dieses Gesuches vom Senate und der Bürgerschaft niedergesetzten Deputation entworfene Malerordnung ein Gutachten abzugeben, hat die Gewerbekammer diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und beehrt sich ihre Ansichten darüber in Nachfolgendem darzulegen.

Bereits im Jahre 1852 hatte die Kammer auf erfolgte Aufforderung des Senats Gelegenheit, dieses Gesuch einer Begutachtung zu unterziehen, und wie damals ihre Erklärung für den Antrag der Maler sich nur günstig hat gestalten können, so kann sie auch jetzt, da in den in Betracht zu ziehenden Verhältnissen keine Änderungen eingetreten sind, sich nur für dessen Annahme erklären.

Die Frage, ob unter den hiesigen nicht zünftigen Gewerbtreibenden sich neue Innungen bilden dürfen, hat bereits durch den §. 58 d. der Verfassung, wenngleich sie in jedem speciellen Falle von dem Entschlusse des Senats und der Bürgerschaft abhängig gemacht worden ist, ihre Erledigung gefunden. Es scheint sich deshalb in concreto nur darum zu handeln, ob gerade für die Supplicanten die Errichtung einer Corporation nothwendig, und ob der vorliegende Entwurf einer solchen Ordnung zweckmäßig und den Verhältnissen angemessen sei.

Erwägt man, daß zu keinem gewerblichen Geschäfte in der letzten Zeit ein so unverhältnißmäßiger Andrang stattgefunden hat, als zu dem Malergewerbe, daß der Annahme dieser für das gewöhnliche Anstreichen ohne bedeutende Vorübung leicht ausführbaren Profession von Seiten bremischer Bürger kein wesentliches Hinderniß entgegen steht, und also Jeder sich demselben widmen kann, und daß auch Fremden es nicht schwer wird, auf dieses Geschäft hier einen Haushalt zu gründen, so muß man die Befürchtung der Maler, daß ihre Existenz schon jetzt erheblich bedroht sei, gerechtfertigt finden. Ihre Zahl beträgt mehr denn 300 Personen, von denen jedoch nur Wenige einen ausreichenden Broderwerb finden, welcher sich noch wesentlich verringern wird, wenn die seitherigen vielen Bauten eingestellt werden sollten. Dazu kommt daß ihre Thätigkeit vorzugsweise nur für die Sommermonate beansprucht wird, und ihnen deshalb im Winter fast jeder Verdienst mangelt. Aber nicht allein ihre Subsistenz, sondern auch ihre bis jetzt ungeordneten Verhältnisse gegen Gesellen und Lehrlinge lassen eine Regelung nothwendig erscheinen.

Zwar kann hier wohl durch die Schließung bündiger Contracte manchen Mißständen vorgebeugt werden; wie schwierig aber den Gewerbtreibenden die Aufrechterhaltung ausreichender Verträge, zumal wenn sie der Hülfe von Gesellen nothwendig bedürfen, fällt, wird kein mit den Verhältnissen einigermaßen Vertrauter verkennen. Manche gehen als Gesellen in Condition, denen die nöthige Befähigung zur richtigen Behandlung der Farben wie zur Darstellung kunstreicher Zimmerdecorationen mangelt.

Die Maler kommen durch beides dem Publikum gegenüber in die mißliche Lage, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, was nicht der Fall sein würde, wenn die Gehülfen durch bestimmte, ihre Lehrzeit, so wie ihre Gesellenstellung umfassende Vorschriften gebunden wären.

Deshalb liegt es selbst im Interesse des Staats, daß hier Ordnung geschafft, und sowohl ein sich heranzubildendes Proletariat verhütet als auch einer zu großen Willkür der Gehülfen gesteuert werde. Handelte es sich um die Aufrechterhaltung einer Zunft und damit um die Vergabung neuer Privilegien, so würde das Gesuch Bedenken erregen können; da aber nur eine Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Lehrherrn und seinen Gehülfen und Lehrlingen verlangt, und die Erlaubniß sich als Maler etabliren zu können, nur davon daß das Gewerbe ordnungsmäßig erlernt sei, abhängig gemacht werden soll, so ist die Befürchtung der Entwicklung zunftrechtlicher Verhältnisse vollständig ausgeschlossen, zumal in der vorgelegten neuen Ordnung dem Senate für alle Bestimmungen eine Dispensation freigelassen ist.

In allen deutschen Staaten, in denen durch die Aufhebung des Zunftzwanges ein freier Gewerbestand geschaffen ist, fühlt man zur Abwendung einer seitdem maßlosen Unordnung in den Gewerben die Nothwendigkeit der Herstellung einer inneren Regelung derselben, und ist man damit bereits in mehreren Staaten vorgegangen. Da nun auch hier nur eine solche innere Regelung angestrebt und beabsichtigt wird, sich aber der für diese Regelung proponirte Entwurf den bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung vom 6. October 1851, insoweit dieselben nicht Zunftrechte betreffen, fast wörtlich anschließt, so kann, wenn man die Entstehung neuer Corporationen nicht überall für unzulässig erachten will, diese neue Ordnung nur zur Annahme empfohlen werden.

Bremen, den 19. September 1856.

Die Gewerbekammer.

(gez.) Herm. Beyer.